



Notfallseelsorge Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst

**Konferenz Evangelische Notfallseelsorge
in der EKD**

Qualitätsstandards und Leitlinien in der Psychosozialen Notfallversorgung

Erarbeitet auf der Konsensuskonferenz unter Federführung des BBK

Kommentierte Kurzfassung der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge in der EKD

Beteiligt:

- **Innenministerien/Senate der Länder:** BE, BY, HH, MV, NI, RP, SH
- **Behörden und Organisationen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr:** Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD), Feuerwehren (AGBF-Bund und DFV), Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)
- **Behörden und Organisationen der polizeilichen Gefahrenabwehr:** Bundeskriminalamt (BKA) und Bundespolizei (BPol)
- **Militärische Gefahrenabwehr:** Wehrpsychiatrie und Truppenpsychologie
- **Fachgesellschaften und Fachverbände:** Bundesarbeitsgemeinschaft PSUE, Deutschspr. Gesellschaft für Psychotraumatologie e.V. (DeGPT), Dt. Gesellschaft für Katastrophenmedizin e.V. (DGKM), Dt. Gesellschaft für Post-Traumatische-Stress-Bewältigung e.V. (DG PTSB), Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Bundesverband der Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. (BVÖGD), Bundesvereinigung Stressbearbeitung nach belastenden Ereignisse e.V. (SbE)
- **Berufsverband:** Berufsverband Dt. Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)
- **Kammern:** Bundesärztekammer (BÄK), Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
- **Kirchen:** Konferenz Evangelische Notfallseelsorge und Konferenz Diözesanbeauftragte für die katholische Notfallseelsorge in Deutschland
- **Hochschulen:** Berlin, Bremen, Freiburg, Magdeburg-Stendal, München

Ziele:

- **Orientierung** im heterogenen PSNV-Feld
- Entwicklung von und Einigung auf **bundesweite PSNV-Standards**
- **wissenschaftliche Absicherung** der PSNV-Konzepte

Beschlossener Konsens

1. Begrifflichkeit

Bei der Recherche von Begriffen, die in der psychischen Betreuung von Betroffenen verwandt werden, wurden 112 Bezeichnungen gefunden. Diese große Zahl von Begriffen, an denen der Inhalt teilweise nicht eindeutig ablesbar und erkennbar ist, stellt ein Problem dar. Die Reduzierung und Vereinheitlichung der Begriffe ist eine Aufgabe, die nicht angegangen wurde. Allerdings wurde die Einigung auf einen Oberbegriff erreicht:

„Psychosoziale Notfallversorgung“

*„Der Begriff Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) beinhaltet **die Gesamtstruktur und die Maßnahmen** der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen.“*

a. Gesamtstruktur

Struktureller Rahmen der PSNV-Maßnahmen bestehend aus:

- **PSNV-Angeboten**
- **Organisationsformen und -strukturen der Angebote**
- **Rechtlichen Regelungen**

b. Maßnahmen der Prävention und der kurz-, mittel- und langfristige Versorgung

mit den Zielen:

- **Prävention** psychosozialer Belastungsfolgen
- **Früherkennung** von psychosozialen Belastungsfolgen nach belastenden Notfällen
- **Bereitstellung von adäquater Unterstützung** und Hilfe zur Erfahrungsverarbeitung
- **angemessene Behandlung** von Traumafolgestörungen

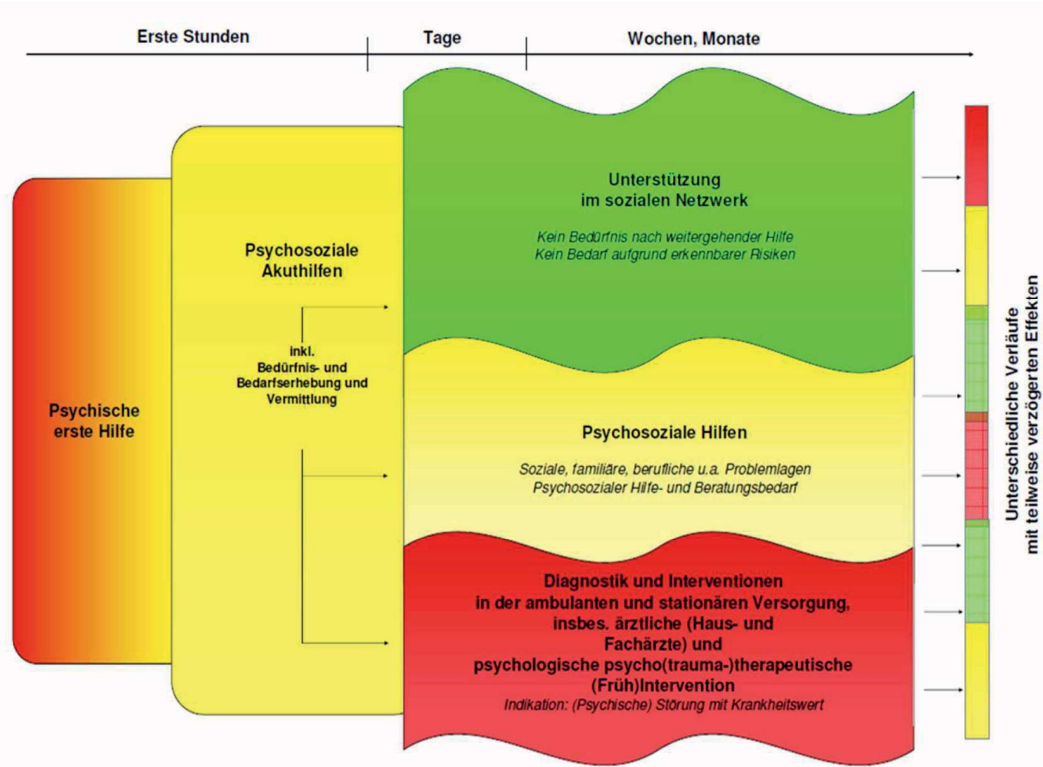
Die PSNV-Maßnahmen für *Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermissende* wurden einheitlich beschrieben.

Psychische Erste Hilfe leisten danach die für die technische und medizinische Rettung eingesetzten Einsatzkräfte gleichzeitig zu ihrer originären Aufgabe am Schadensort selbst und auf dem Weg zu den Einsatzabschnitten (i.d.R. zunächst zur Patientensammelstelle). Das ausgesprochene Ziel der Feuerwehr, dem THW und Hilfsorganisationen ist die Aufnahme von entsprechenden Lerninhalten in die Ausbildung.

Psychosoziale Akuthilfe leisten entsprechend ausgebildete PSNV-Einsatzkräfte an den einzelnen Einsatzabschnitten.

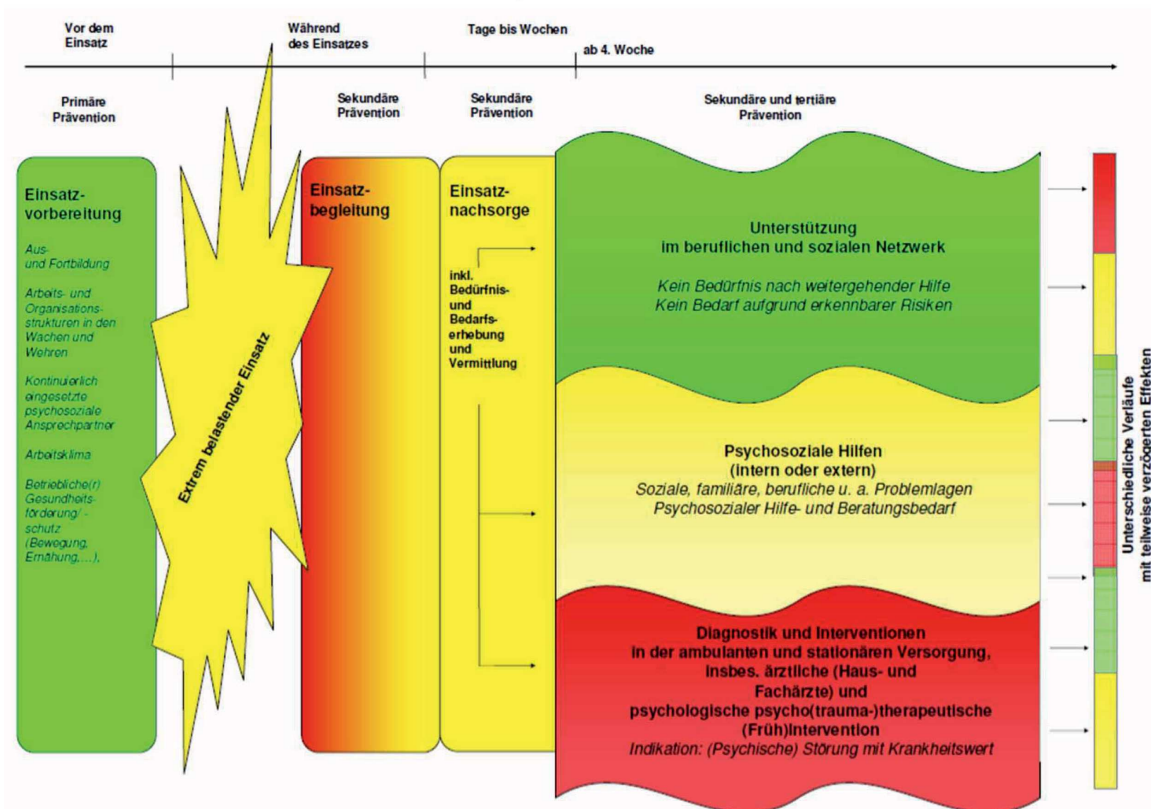
Der in der Notfallseelsorge gebräuchliche Begriff „Erste Hilfe für die Seele“ ist damit irreführend. Bevor Notfallseelsorge zum Einsatz kommt bzw. wo sie i.d.R. nicht zum Einsatz kommt (am Schadensort selbst) findet bereits „Erste Hilfe für die Seele“ durch Einsatzkräfte statt.

PSNV-Maßnahmen für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisssende



Eine weitere Einigung erfolgte in Bezug auf die Definitionen der **primären, sekundären und tertiären Prävention** als PSNV-Maßnahmen für Einsatzkräfte. Wesentliche Änderung zu vorher bestehenden Beschreibungen ist, dass als Primäre Prävention nicht mehr die Einsatzbegleitung bezeichnet wird, sondern solche Maßnahmen, die unabhängig von einem Einsatzgeschehen allgemein auf den Umgang mit psychischen Belastungen im Einsatzwesen generell vorbereiten sollen.

PSNV-Maßnahmen für Einsatzkräfte vor, während und nach belastenden Einsätzen



2. Psychosoziales Krisenmanagement und strukturelle Regelungen

2.1. Einbindung der PSNV in die Einsatzstrukturen

- *Die PSNV ist in die Führungs- und Organisationsstrukturen einzubinden und dabei auf die bereits bestehenden Strukturen der Gefahrenabwehr abzustimmen.*
- *Bei der Einbindung der PSNV in die bereits bestehenden Strukturen der Gefahrenabwehr ist das gesamte Führungssystem zu berücksichtigen.*
- *Bei der Einbindung in die jeweilige Einsatzabschnittsstruktur ist die PSNV mit den Einsatzabschnitten Rettungs- und Sanitätsdienst und/oder Betreuungsdienst zu verknüpfen.*

Die Unterstellung ist lageabhängig. Solange noch kein Einsatzabschnitt Betreuung aufgebaut ist sowie am Behandlungsplatz macht die Unterstellung unter den Rettungs- und Sanitätsdienst Sinn. Ist eine Totenablage und eine Angehörigenauskunftsstelle eingerichtet und Notfallseelsorge dort eingesetzt, unterstellt sie dich der dort einrichteten Führung(sorganisation).

2.2. Einbindung von PSNV-Führungskräften

- *Für komplexe Gefahren- und Schadenslagen sind PSNV-Führungskräfte vorzubereiten, bereitzustellen und einzusetzen.*

Die PSNV-Führungskräfte haben folgende Bezeichnungen:

- ***In Führungsstäben:*** *Fachberater PSNV*
- ***an der Einsatzstelle:*** *Leiter PSNV, Führungsassistent PSNV*

Konsequenz: Rückenschilder mit Funktionsbezeichnungen wie „Leitender Notfallseelsorger“ sollten aufgegeben werden.

3. Klärung offener Aspekte

Schnittstellen, Zuständigkeiten und Fachaufsichten der PSNV sind zu gestalten und zu klären.

- *Schnittstelle Betreuungsdienst - PSNV*
- *Kommunale Zuständigkeit in der PSNV*
- *Fachaufsicht und Weisungsbefugnisse in der PSNV*
- *Interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit*

4. Offene Fragen und Handlungsbedarf

- *Verknüpfung der Einsatzabschnitte inhaltlich konkretisieren (u. a. Fragen der Leitung)*
- *Übergang zwischen Akutphase und mittel- und langfristiger Versorgung (u. a. Fragen nach Logistik)*
- *regionale Lösungen*
- *Konzepte auf Bundesebene*
- *curriculare Empfehlungen*
- *sprachliche Harmonisierungen*
- *Dokumentation und Evaluation von PSNV-Einsätzen*
- *Schnittstelle polizeiliche Gefahrenabwehr*
- *rechtliche Grundlagen und Fragestellungen*
- *Arbeitsgruppe der Länder*